

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Nikolaus Kramer,
Fraktion der AfD**

**Einsatz und Umfang der Überwachung verschlüsselter Kommunikation
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Vorab wird bezüglich der Jahre 2022 und 2023 auf die im Internet abrufbaren Informationen zur Veröffentlichung der Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, Verkehrsdaten und von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten durch das Bundesamt für Justiz hingewiesen. Diese können auf dessen Internetseite unter „www.bundesjustizamt.de/justizstatistik“ barrierefrei abgerufen werden. Dort sind aktuell die Statistiken bis 2023 abrufbar; die Statistiken 2024 und 2025 liegen bundesweit noch nicht vor und sind daher nicht veröffentlicht. Mit der Statistik zu 2025 ist frühestens Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

1. Wie viele Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 insgesamt angeordnet (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Nach hiesigem Kenntnisstand wurden im Berichtsjahr 2024 in Mecklenburg-Vorpommern in 145 Verfahren Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet. Dies betrifft 297 Erstanordnungen und 38 Verlängerungsanordnungen.

Die Anordnungen erfolgten primär aufgrund nachfolgender Delikte:

- Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b des Betäubungsmittelgesetzes,
- Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl und schwerer Bandendiebstahl,
- Betrug und Computerbetrug,
- Mord und Totschlag,
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO).

Nach § 100b StPO erfolgten keine Anordnungen.

Im Berichtsjahr 2024 sind zudem in sechs Verfahren Maßnahmen nach § 100k StPO durchgeführt worden. Die Delikte, wegen derer die Anordnung erfolgte, werden statistisch nicht erfasst.

In 653 Verfahren erfolgten im vorgenannten Berichtszeitraum zudem Anordnungen nach § 100g StPO. Auch hier werden die Delikte, wegen derer die Anordnung erfolgt, statistisch nicht erfasst. In diesen Verfahren erfolgten insgesamt 293 Anordnungen nach § 100g Absatz 1 StPO, 68 Anordnungen nach § 100g Absatz 2 StPO und 517 Anordnungen nach § 100g Absatz 3 StPO.

Für das Berichtsjahr 2025 liegen noch keine Zahlen vor.

Zur nachrichtendienstlichen Telekommunikationsüberwachung im Bereich des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V) in Verbindung mit dem Artikel 10-Gesetz unter Beachtung des Artikels 10 des Grundgesetzes wird Folgendes ausgeführt:

Eine Antwort zur nachrichtendienstlichen Telekommunikationsüberwachung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 7 LVerfSchG M-V im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes kann nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen, wie das Staatswohl, begrenzt.

Die Fragen zur Anzahl der Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung (Frage 1), nach der Art der Daten (aus verschlüsselten und unverschlüsselten Kommunikationsdiensten) (Frage 2) sowie den betroffenen Personen in den Jahren 2022 bis 2025 (jährlich aufgegliedert) (Frage 2) zielen auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Informationen, insbesondere zum quantitativen Einsatz von Telekommunikationsüberwachungen, ab. Die Anzahl der in den Jahren 2022 bis 2025 durchgeführten Telekommunikationsüberwachungen, die Art der Daten sowie die betroffenen Personen können deshalb (im Einzelnen) nicht offenlegt werden. Hierdurch wäre ein Rückschluss auf den Umfang nachrichtendienstlicher verdeckter Mittel, insbesondere der Telekommunikationsüberwachung, sowie auf die Schwerpunktsetzung möglich und würde damit einen Einblick in einen Kernbereich nachrichtendienstlicher Arbeit eröffnen.

Die Beantwortung würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbundes in Gänze und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die quantitativen Fähigkeiten und damit wiederum auf das Aufklärungspotenzial der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zulassen.

Die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die hier gestellten Fragen der Kleinen Anfrage ist spezialgesetzlich geregelt und erfolgt durch die hierfür zuständigen besonderen Kontrollgremien. Diese wird im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) Mecklenburg-Vorpommern gemäß den Bestimmungen des § 27 ff. LVerfSchG M-V sowie durch die G-10-Kommission Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz gewährleistet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere das umfassende Auskunftsrecht der PKK gemäß § 29 Absatz 2 LVerfSchG M-V.

Den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und seiner Abgeordneten ist insoweit durch die bestehenden parlamentarischen Kontrollgremien bereits Rechnung getragen. Aus der Abwägung dieser Informationsrechte mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass – sollten solche genutzt werden – auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Informationen der angefragten Art jedoch für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

2. In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um die Auswertung von Daten aus verschlüsselten und unverschlüsselten Kommunikationsdiensten (insbesondere EncroChat, SkyECC, Anom oder vergleichbare Anbieter)?
Wie viele Personen waren hiervon jeweils betroffen?

Soweit sich die erste Frage zu Frage 2 auf die Anordnung von Überwachungen der Telekommunikation bezieht, bei denen „es sich um die Auswertung von Daten aus verschlüsselten und unverschlüsselten Kommunikationsdiensten (insbesondere EncroChat, SkyECC, Anom oder vergleichbare Anbieter)“ handelte, sind in Mecklenburg-Vorpommern in staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren keine solchen Überwachungen durchgeführt worden.

Bei denjenigen Anbietern, die als Bezugsdienstleister benannt sind (EncroChat, SkyECC, Anom), handelt es sich ausnahmslos um solche Dienstleister, die eine stark verschlüsselte und bereits auf das Vermeiden der Erkennbarkeit schon der Anwendung selbst spezialisierte Lösung anboten. Was mit „vergleichbaren Anbietern“ gemeint ist, kann von hieraus nicht beurteilt werden.

3. Wie gliedern sich diese Überwachungsmaßnahmen und Datenauswertungen nach den anordnenden bzw. durchführenden Behörden in Mecklenburg-Vorpommern auf (bitte getrennt nach Polizei, Staatsanwaltschaften und dem Landesamt für Verfassungsschutz angeben)?

Anhand der Fragestellung bezieht sich die Antwort ausschließlich auf Datenauswertungen im Zusammenhang mit verschlüsselter Kommunikation, da es in Mecklenburg-Vorpommern keine (Telekommunikations-)Überwachungsmaßnahmen von verschlüsselter Kommunikation gibt (siehe tabellarische Auflistung [Übersicht EV] am Ende).

Bezüglich der Überwachungsmaßnahmen und Datenauswertungen der Landesbehörde für Verfassungsschutz wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

4. Gegen welche Personengruppen oder Deliktsbereiche (z. B. Betäubungsmittelkriminalität, Waffenhandel, politisch motivierte Kriminalität, organisierte Kriminalität) richteten sich diese Maßnahmen primär?

Anhand der Fragestellung bezieht sich die Antwort ausschließlich auf Datenauswertungen im Zusammenhang mit verschlüsselter Kommunikation, da es in Mecklenburg-Vorpommern keine (Telekommunikations-)Überwachungsmaßnahmen von verschlüsselter Kommunikation gibt (siehe tabellarische Auflistung [Übersicht EV] am Ende).

In Verfahren, welche auf Grundlage der Datenauswertungen verschlüsselter Kommunikation (SkyECC, Anom, etc.) eingeleitet wurden, kommen in der Regel anschließend (Telekommunikations-)Überwachungsmaßnahmen von unverschlüsselter Kommunikation zum Einsatz.

Soweit eine Beantwortung mit Blick auf die ggf. bei Telekommunikationsüberwachungen mit überwachte unverschlüsselte Chat-Kommunikation in Betracht gezogen werden sollte, ergeben sich die Anlassdelikte aus den statistischen Erhebungen. Insoweit wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Eine konkrete Zuordnung ist jedoch nicht möglich.

5. In wie vielen Fällen führten die aus der Überwachung verschlüsselter und unverschlüsselter Kommunikation gewonnenen Erkenntnisse in Mecklenburg-Vorpommern seit 2022 zu einer Anklageerhebung und in wie vielen Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung?

In wie vielen Fällen die aus der überwachten verschlüsselten oder unverschlüsselten Telekommunikation erlangten Erkenntnisse zu Anklagen und Verurteilungen führten, kann die Landesregierung nicht angeben.

Es sind stets mehr als nur Erkenntnisse aus solchen Überwachungen, die zu Anklagen und Verurteilungen führen. Wesentlich ist, dass in Mecklenburg-Vorpommern keine Überwachungsmaßnahmen zu Daten verschlüsselter Kommunikationsanbieter stattgefunden haben, sondern in anderen europäischen Ländern. Die Bereitstellung erfolgte in allen Fällen über das Bundeskriminalamt (BKA).

6. Welche technischen und personellen Ressourcen hält das Land vor, um die Entschlüsselung und Auswertung solcher Datenmengen zu bewältigen?
Gab es hierbei Unterstützung durch Bundesbehörden (z. B. BKA, BSI)?

Die im Zusammenhang mit verschlüsselter Kommunikation auszuwertenden Daten werden durch das BKA nach entsprechender technischer Aufbereitung sowie erforderlicher Entschlüsselung an das Landeskriminalamt (LKA) übermittelt. Die anschließende Auswertung der übermittelten Daten erfolgt durch die jeweils mit dem Verfahren befassten Sachbearbeiter. Besondere technische oder personelle Ressourcen des Landes sind hierfür nicht erforderlich. Eine darüber hinausgehende Unterstützung durch die Bundesbehörden ist insoweit nicht erforderlich.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des aktuellen BGH-Urteils auf die künftige Ermittlungspraxis der Landespolizei und die Zusammenarbeit mit internationalen Sicherheitsbehörden?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da nicht hinreichend konkretisiert wurde, auf welches Urteil des Bundesgerichtshofs Bezug genommen wird. Ohne eine entsprechende Konkretisierung ist eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf die künftige Ermittlungspraxis der Landespolizei sowie auf die Zusammenarbeit mit internationalen Sicherheitsbehörden nicht möglich.

Beispielhaft werden folgende BGH-Beschlüsse aus der jüngeren Vergangenheit zum hiesigen Thema benannt:

- 14.10.2020 5 StR 229/19, Zugriff auf gespeicherte E-Mails im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ),
- 25.03.2022, 5 StR 457/21, Verwertbarkeit EncroChat-Daten,
- 23.07.2024, 3 StR 134/24, Verwertbarkeit Anom-Daten,
- 30.01.2025, 5 StR 528/24, Verwertbarkeit EncroChat-Daten nach Cannabis-Legalisierung,
- 13.03.2025, 2 StR 232/24, Handy-Entsperrung per Fingerabdruck – Zugriff auf die gespeicherten Daten,
- 11.03.2026, 3 StR 495/25, Grenzen bei der Nutzung der Quellen-TKÜ.

Der aktuellste Beschluss 3 StR 495/25 zwingt die Praxis zu einer strikten Trennung zwischen Gegenwartüberwachung (Quellen-TKÜ) und Vergangenheitszugriff (Online-Durchsuchung). Der Bundesgerichtshof stellt dabei ausdrücklich klar, dass im Rahmen einer Quellen-TKÜ nur solche Kommunikationsinhalte erfasst werden dürfen, die erst nach Erlass der Anordnung anfallen, während der Zugriff auf bereits gespeicherte Chatverläufe von der Eingriffsbefugnis nicht gedeckt sind. Dies führt in der Ermittlungspraxis zu einem erhöhten technischen und organisatorischen Aufwand, da Ermittlungsbehörden ihre Maßnahmen strikt auf die Erfassung laufender Kommunikation beschränken und bereits gespeicherte Inhalte gesondert – unter den strengeren Voraussetzungen – erheben müssen. Im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit könnte das Urteil als Impuls für eine restriktivere Verwertungspraxis dienen; eine gefestigte Rechtsprechung zur Übertragbarkeit auf entsprechende internationale Sachverhalte steht jedoch noch aus.

8. Wie viele der überwachten Personen stellten sich im Nachgang als unbescholtene Bürger heraus, gegen die kein hinreichender Tatverdacht erhärtet werden konnte?
Wie wurde mit deren Daten verfahren?

Frage 8 kann nicht beantwortet werden. Der Begriff „unbescholten“ ist dem Strafprozess unbekannt. Grundsätzlich finden Anordnungen nur dann statt, wenn der jeweilige nach der Strafprozessordnung erforderliche Tatverdacht für die Begehung erheblicher Straftaten besteht. Daten werden stets gelöscht, sobald diese nicht mehr für Zwecke des Verfahrens im Rahmen der zugrunde liegenden Anordnungen gebraucht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen verurteilt worden sind oder nicht.

Die Prüfung der einzelnen Verfahren würde zudem insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre. Für die Auswertung der einzelnen Maßnahmen und dem Ergebnis der Ermittlungen aus der nachfolgenden Übersicht mit festgestellten 84 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den abgefragten Erkenntnissen wäre bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 2 Stunden pro Vorgang ein unzumutbarer Aufwand von über 160 Arbeitsstunden verbunden.

Daten werden stets gelöscht, sobald diese nicht mehr für Zwecke des Verfahrens im Rahmen der zugrunde liegenden Anordnungen gebraucht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen verurteilt worden sind oder nicht.

Ermittlungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit EncroChat und SkyECC

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
1	EncroChat	804300/000004/07/20	StA NB 731 Js 12916/20	LKA MV Dez. 43 GER	Einfuhrschmuggel und Handel von Betäubungsmitteln (BtM) im Kilogramm Bereich
2	EncroChat	E 50054/2019 - 530	StA SN 136 Js 33719/19	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
3	EncroChat	804300/000012/04/21	StA SN 131 Ujs 13940/21	LKA MV Dez. 43 GER Einstellung des Verfahrens (keine eindeutige Identifizierung möglich)	Handel mit BtM
4	EncroChat	804300/000002/08/20	StA SN 133 Js 24486/20	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
5	EncroChat	804300/000007/11/21	StA Rostock 433 Js 4530/22	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
6	EncroChat	562030/000010/08/20	StA NB 834 Js 14472/20	KPI Anklam	Handel mit BtM
7	EncroChat	562010/000008/08/20	StA Stralsund 514 Js 18452/20	KPI Anklam	Handel mit BtM
8	EncroChat Ausläuferverfahren	562050/000007/05/21	StA Stralsund 514 Js 9858/21	KPI Anklam	Geldwäsche
9	EncroChat Ausläuferverfahren	562030/000012/04/21	StA Stralsund 514 Js 9081/21	KPI Anklam	Handel mit BtM
10	EncroChat	562030/000015/01/21	StA NB 833 Js 2905/21	KPI Anklam	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
11	EncroChat	552030/000005/09/20	StA NB 731 Js 17067/20	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
12	EncroChat	552030/000006/09/20	KPI NB 731 Js 20166/20	Abgabe an LKA Brandenburg/StA Frankfurt Oder	Handel mit BtM
13	EncroChat	552030/000012/07/20	StA NB 833 Js 12856/20	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
14	EncroChat	552030/000016/07/20	StA NB 833 Js 12859/20	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
15	EncroChat	552030/000013/07/20	StA NB 833 Js 12858/20	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
16	EncroChat Ausläuferverfahren	552030/000010/07/22	StA NB 834 Js 14770/22	KPI Neubrandenburg	Herstellen von BtM/Cannabis-Plantage
17	EncroChat	804300/000009/07/20	StA HRO 437 Js 19245/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
18	EncroChat	332020/000003/09/20	StA HRO 437 Js 26238/20	KPI Rostock	Handel mit BtM, Handel mit Waffen
19	EncroChat	332020/000001/08/20	StA HRO 436 Js 19282/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
20	EncroChat	332020/000002/08/20	StA HRO 436 Js 19283/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
21	EncroChat	804300/000008/07/20	StA HRO 437 Js 19243/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
22	EncroChat	332020/000012/08/21	StA HRO 437 Js 24049/21	KPI Rostock	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
23	EncroChat Ausläuferverfahren	332070/000001/09/21	StA HRO 437 Js 22123/21	KPI Rostock	Handel mit BtM
24	EncroChat Ausläuferverfahren	332010/000003/09/21	StA HRO 437 Js 22338/21	KPI Rostock	Handel mit BtM
25	EncroChat	804300/000006/07/20	StA HRO 431 Js 19244/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
26	EncroChat	332030/000022/07/20	StA HRO 437 Js 25594/20	KPI Rostock	Handel mit BtM
27	EncroChat	332020/000007/08/20	StA HRO 431 Js 19241/20	KPI Rostock	BtM-Handel, Waffenhandel
28	EncroChat	335240/000012/04/20	StA HRO 437 Js 10181/20	KPI Rostock	Betrug
29	EncroChat	312030/000008/10/20	StA SN 132 Js 21787/21	KPI Schwerin	Handel mit BtM
30	EncroChat	312030/000006/10/20	StA SN 133 Js 31428/23	KPI Schwerin	Handel mit BtM
31	EncroChat	804300/000007/07/20	StA HRO 434 Js 19573/20	ZFA HH, DS Rostock	Handel mit BtM
32	SkyECC	804300/000003/10/21	StA HRO 433 Js 21773/21	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
33	SkyECC	804300/000015/09/21	StA HRO 433 Js 24970/21	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
34	SkyECC	804300/000002/11/21	StA HRO 433 Js 28196/21	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
35	SkyECC	804300/000013/10/21	StA HRO 433 Js 28161/21	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
36	SkyECC	804300/000007/10/21	StA HRO 133 Js 26358/21	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
37	SkyECC	332030/000033/10/22	StA HRO 433 Ujs 14075/22	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
38	SkyECC	8804300/000008/12/21	StA HRO 437 Js 18123/20	Abgabe an ZFA HH	Handel mit BtM
39	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000008/06/22	StA HRO 437 Js 19256/22	LKA MV Dez. 43	versuchter Totschlag, räuberische Erpressung, schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung
40	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000015/06/22	StA HRO 432 Js 22277/22	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
41	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000001/05/22	StA HRO 437 Js 16380/22	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
42	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000011/07/22		Abgabe an LKA Hamburg	Handel mit BtM
43	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000003/12/22	StA HRO 437 Js 34628/22	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
44	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000005/12/22	StA HRO 437 Js 34627/22	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
45	SkyECC	804300/000001/01/23	StA HRO 431 Js 2635/23	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
46	SkyECC	804300/000002/01/23	StA HRO 431 Js 2644/23	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
47	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000011/01/23	StA HRO 431 Js 2641/23	LKA MV Dez. 43 Einstellung des Verfahrens (BS verstorben)	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
48	SkyECC	804300/000045/01/23		Abgabe an LKA Berlin	Handel mit BtM
49	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000034/01/23	StA HRO 431 Js 2642/23	Abgabe an LKA SH	Handel mit BtM
50	SkyECC	804300/000002/02/23		Abgabe an LKA Berlin	Handel mit BtM
51	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000007/02/23	StA HRO 434 Js 34102/22	Abgabe an LKA SH	Handel mit BtM
52	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000011/02/23	StA HRO 412 Js 3609/23	LKA MV Dez. 43	Parteiverrat
53	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000019/02/23	StA Schwerin 132 Js 10548/23	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
54	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000019/02/23	StA Schwerin 132 Js 10509/23	LKLA MV Dez. 43	Handel mit BtM
55	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000003/06/23	StA Schwerin 132 Js 17538/23	LKA MV Dez. 43	Handel mit BtM
56	SkyECC	804300/000015/02/23	StA HRO 433 Js 5760/23	Abgabe an LKA Berlin	Handel mit BtM
57	SkyECC	804300/000007/03/22	StA SN 134 Js 8433/22	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
58	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000005/11/22	StA SN 132 Js 32220/22	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
59	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000026/01/23	StA SN 133 Js 3167/23	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
60	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000007/01/23	StA SN 133 Js 2919/23	LKA MV Dez. 43 GER	Handel mit BtM
61	SkyECC	804300/000002/06/22	StA NB 834 Js 10267/22	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
62	SkyECC	804300/000016/05/22	StA NB 833 Js 10322/22	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
63	SkyECC	804300/000017/06/22	StA NB 833 Js 15586/22	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
64	SkyECC	804300/000023/06/22	StA HRO 433 Js 21844/22	KPI Neubrandenburg	Handel mit BtM
65	SkyECC	804300/000014/10/21	StA HRO 431 Js 26223/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
66	SkyECC	804300/000015/10/21	StA HRO 436 Js 26231/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
67	SkyECC	804300/000008/01/22	StA HRO 431 Js 11667/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
68	SkyECC	804300/000009/07/22	StA HRO 431 Js 25293/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
69	SkyECC	332030/000010/11/22	StA HRO 432 Js 32822/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
70	SkyECC	332030/000017/04/23	StA HRO 436 Ujs 5431/23	Abgabe an LKA Bremen	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
71	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000014/06/22	StA HRO 436 Js 2016/23	KPI Rostock	Handel mit BtM
72	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000001/07/22	StA HRO 431 Js 26227/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
73	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000011/06/22	StA HRO 431 Js 26228/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
74	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000004/07/22	StA HRO 432 Js 25761/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
75	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000006/07/22	StA HRO 432 Js 25760/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
76	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000029/06/22	StA HRO 433 Js 27220/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
77	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000010/07/22	StA HRO 432 Js 32200/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
78	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000008/07/22	StA HRO 431 Ujs 995/24	KPI Rostock	Handel mit BtM
79	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000007/07/22	StA HRO 436 Js 27219/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
80	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000013/07/22	StA HRO 434 Js 1989/23	KPI Rostock	gefährliche Körperverletzung
81	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000015/07/22	StA HRO 436 Js 2013/23	KPI Rostock	Handel mit BtM

laufende Nummer	Anbieter kryptierter Kommunikation	Vorgangsnummer	AZ Staatsanwaltschaft (StA)	sachbearbeitende Dienststelle	Deliktsbereich
82	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000006/06/22	StA HRO 437 Js 6729/23	KPI Rostock	Handel mit BtM
83	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000002/10/22	StA HRO 434 Js 29552/22	KPI Rostock	Handel mit BtM
84	SkyECC Ausläuferverfahren	804300/000005/07/22	StA Stralsund 513 Js 2845/23	KPI Anklam	Handel mit BtM